

§ 26 URG Nichteintritt der Haftung

URG - Unternehmensreorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Die Haftung tritt nicht ein, wenn die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs unverzüglich nach Erhalt des Berichtes des Abschlußprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1) ein Gutachten eines Wirtschaftstreuhänders, der zur Prüfung des Jahresabschlusses der juristischen Person befugt ist, eingeholt haben und dieses einen Reorganisationsbedarf verneint hat.
2. (2)Das Gutachten des Wirtschaftstreuhänders hat insbesondere darauf einzugehen,
 1. 1.ob die Fortbestandsprognose positiv ist,
 2. 2.ob der Bestand des Unternehmens gefährdet ist,
 3. 3.auf Grund welcher Umstände trotz Vorliegens der Kennzahlen nach§ 22 Abs. 1 Z 1 kein Reorganisationsbedarf besteht,
 4. 4.ob stille Reserven vorhanden sind und
 5. 5.ob gesellschaftsrechtliche Beschlüsse, wie über eine Kapitalerhöhung, gefaßt worden sind oder ein Verlustabdeckungsvertrag abgeschlossen worden ist.
3. (3)Die Haftung tritt weiters nicht ein, wenn innerhalb der Zweijahresfrist des§ 22 Abs. 1 der mit der Prüfung eines weiteren Jahresabschlusses beauftragte Abschlußprüfer keinen weiteren Bericht über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs erstattet.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at